

[REDACTED] / 2014/1026871 / [REDACTED]

IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :001

. August 2016

Fax: 88 [REDACTED]

Gründe für eine Reform

### 1. Europarechtliche Risiken

Der EuGH hat in einem Urteil vom 10. Mai 2012 zum französischen Investmentsteuerrecht in den verbundenen Rechtssachen C-338/11 und C-339/11 bis C-347/11 "Santander" entschieden, dass Rechtsvorschriften, die unterschiedliche steuerliche Folgen für **Dividenden** inländischer Herkunft vorsehen, je nachdem, ob diese von gebietsansässigen oder von gebietsfremden Investmentfonds bezogen werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Nach dem damaligen französischen Recht konnten französische Investmentfonds Dividenden von französischen Kapitalgesellschaften steuerfrei beziehen, während ausländische Investmentfonds einer beschränkten Steuerpflicht unterlagen.

Das deutsche Investmentsteuerrecht stellt ähnlich wie das damalige französische Recht inländische Investmentfonds von der Kapitalertragsteuer frei und wendet bei Dividendenzahlungen an ausländischen Investmentfonds einen abgeltend wirkenden Abzug der Kapitalertragsteuer an. Im Unterschied zum französischen Recht, müssen jedoch die in Deutschland ansässigen Investmentfonds bei der Ausschüttung von inländischen Dividenden oder bei Nichtausschüttung an ihrem Geschäftsjahresende gegenüber ihren Anlegern Kapitalertragsteuer erheben. Durch diese Methode soll eine Einmalbesteuerung sichergestellt werden; bei ausländischen Investmentfonds auf Ebene der Fonds und bei inländischen Investmentfonds auf Ebene der Anleger.

Es ist jedoch ungewiss, ob der EuGH dieses deutsche Besteuerungssystem als EU-rechtlich zulässig betrachten wird. Dieses EU-rechtliche Risiko erhöht sich durch den Umstand, dass eine Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Gestaltungsmittel im gegenwärtigen Besteuerungssystem nicht verhindert werden können (siehe Punkt 2). In der Praxis liegen allein für die Jahre 2006 - 2010 ca. 1400 Anträge ausländischer Investmentfonds vor, die die in Deutschland gezahlte Kapitalertragsteuer mit dem Argument einer vermeintlichen EU-Rechtswidrigkeit des deutschen Rechts zurückfordern. Das Volumen dieser Anträge beträgt

ca. 1,2 Mrd. €. Bei dieser Ausgangslage wäre es fahrlässig, wenn sich der Gesetzgeber nicht um eine rechtssichere Ausgestaltung des Investmentsteuerrechts bemühen würde.

Weitere EU-rechtliche Risiken ergeben sich bei inländischen **Immobilien**erträgen, auf die im Investmentsteuerrecht eine ähnliche Besteuerungstechnik wie bei inländischen Dividenden angewendet wird.

Die von einzelnen Verbänden vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten zur Beseitigung der EU-rechtlichen Risiken wurden geprüft. Sie sind jedoch nicht zu empfehlen, weil sie neue bzw. andere EU-rechtliche Risiken schaffen und nicht beherrschbare Spielräume für Missbräuche erzeugen würden. Zudem sehen die Vorschläge der Verbände vor, dass Teile des deutschen Besteuerungsrechts i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG aufgegeben werden sollen, was zu unkalkulierbaren Steuermindereinnahmen führen würde.

Eine Darstellung der Verbändevorschläge und eine detailliertere Stellungnahme zu den jeweiligen Vorschlägen, liegen als Anlage bei.

## 2. Umgehung der Dividendenbesteuerung

Im Zuge der Ermittlungen zu Cum-Ex-Gestaltungen ist aufgefallen, dass es inländische Investmentfonds gibt, die von ausländischen Anlegern gezielt zur Umgehung der deutschen Dividendenbesteuerung eingesetzt werden. Allein bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sind sechs Investmentfonds entdeckt worden, die ausschließlich diesem Zweck dienen. Bei diesen sechs Fonds wurde im Jahr 2012 durch die Umwälzung von deutschen Aktien im Wert eines zweistelligen Milliardenbetrags die Besteuerung von Dividenden in Höhe von 214 Millionen Euro vermieden. Wie groß das Ausmaß dieser Gestaltungen bundesweit ist, lässt sich nicht verlässlich abschätzen, aber es dürfte erheblich sein.

Das Modell basiert im Wesentlichen darauf, dass ein ausländischer Anleger (meist eine Bank) einen Investmentfonds in Deutschland gründet, dessen einziger Anleger er selbst ist. Deutsche Aktien im Besitz des ausländischen Anlegers überträgt dieser kurz vor dem Dividendenstichtag per Wertpapierleihe auf den Investmentfonds. Aufgrund seiner Steuerbefreiung erhält der deutsche Investmentfonds die Dividende ohne eine Belastung mit Kapitalertragsteuer. Anschließend zahlt der Investmentfonds an den ausländischen Anleger eine Wertpapierleihgebühr in annähernd der gleichen Höhe wie die Dividende. Die Leihgebühr wird als Werbungskosten mit den Dividenden verrechnet, so dass keine ausschüttungsfähigen Dividenden auf Ebene des Investmentfonds verbleiben. Die Zahlung der Wertpapierleihgebühr an den ausländischen Anleger kann nicht in Deutschland besteuert werden, weil die Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht daran regelmäßig dem ausländischen Staat des Anlegers zuweisen.

Eine Variante dieser Steuerumgehung liegt darin, dass ausländische Anleger bei ausschüttenden Investmentfonds vor der Ausschüttung und bei thesaurierenden Investmentfonds vor dem Geschäftsjahresende die Investmentanteile an den Investmentfonds zurückgeben. In dem dann anfallenden Veräußerungsgewinn sind die während des Geschäftsjahres vom Investmentfonds vereinnahmten Dividenden enthalten. Da es international üblich ist, dass das Besteuerungsrecht an Veräußerungsgewinnen dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Anlegers zusteht, so dass Deutschland kein Besteuerungsrecht hat.

### 3. Sonstige Gestaltungsmodelle / Gestaltungsanfälligkeit

a. Aktuelle Modelle  
Kopplungsgeschäfte

b. Generelle Problematik  
cum ex, Bondstripping

### 4. Zu hoher bürokratischer Aufwand

Unangemessen hoher Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und für deren Kontrolle durch die Finanzverwaltung / Folgen aus der Entscheidung des EuGH C (van Caster u. van Caster)

5. Systemfehler: Falsche Besteuerungsgrundlagen bei Publikumsfonds sind nicht korrigierbar

